

# 5BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/06 B

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales  
-Landesversorgungsamt-,  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d, den Richter M a s u c h und  
die Richterinnen K n i c k r e h m  
beschlossen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 26. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Beklagter, Sozialgericht Würzburg und Bayerisches Landessozialgericht (<LSG> LSG-Urteil vom 26. Januar 2006) haben einen Anspruch der Klägerin auf Bayerisches Landeserziehungsgeld für das dritte Lebensjahr des am 19. Juli 1995 geborenen Kindes D verneint. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin könne sich für den geltend gemachten Anspruchszeitraum nicht auf die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 Assoziationsratsbeschluss Nr 3/80 (ARB Nr 3/80) berufen, denn nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Mai 1999 (SozR 3-6935 Allg Nr 4) begründe Art 3 Abs 1 ARB Nr 3/80 keine Ansprüche auf Leistungen für Zeiten vor Erlass dieses Urteils, soweit der Betroffene nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt habe. Dieses sei bei der Klägerin nicht der Fall. Der von der Klägerin am 31. Juli 1995 gestellte Antrag sei auf Grund des ihn ablehnenden, bestandskräftigen Bescheides vom 22. April 1996 nicht anspruchsauslösend. Es bestehe kein Zweifel, dass ihr dieser Bescheid auch bekannt gegeben worden sei. Widerspruch hiergegen sei von ihr nicht erhoben, eine Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht ausdrücklich beantragt worden. Eine Änderung der Rechtslage ergebe sich auch dann nicht, wenn der erneute Antrag vom 19. April 2002 als ein Überprüfungsantrag gewertet werde. Dieses führe unter Beachtung der Rechtsprechung des 10. Senats des Bundessozialgerichts (<BSG> Urteil vom 27. Mai 2004 - B 10 EG 11/03 R, JURIS; BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) nicht zu einem rückwirkend offenen Rechtsbehelfsverfahren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürf-



tigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin hat bereits keine klärungsbedürftige Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Sie beschränkt sich auf den Hinweis, das BSG habe in einem ihrer Ansicht nach vergleichbaren Fall die Revision des dortigen Beklagten zurückgewiesen. Dieses ist kein Zulassungsgrund.
- 6 Soweit die Klägerin eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG geltend macht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen.
- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 8 Die Klägerin behauptet zwar eine Divergenz zu der Entscheidung des BSG vom 3. Juni 2004 (B 11 AL 71/03 R, JURIS). Ihr ist es jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Sie trägt vielmehr lediglich pauschal vor, das LSG sei von der Entscheidung des BSG abgewichen. Das reicht nicht aus. Eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung eines höchstrichterlichen Rechtssatzes im Einzelfall stellt nämlich keine Divergenz dar (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

